

Einbauzeichen ÜA für Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse

Einbauzeichen ÜA für Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse (Türen und Tore und Dachbodenabschlüsse) sowie für Brandschutzverglasungselemente und Brandschutzklappen



Die dritte Ausgabe der österreichischen Baustoffliste ÖA wurde vom Österreichischen Institut für Bautechnik als "Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA" mit 15. November 2005 erlassen und löst mit ihrem In-Kraft-Treten am 15. Dezember 2005 die zweite

Ausgabe der Baustoffliste ÖA vom 15. Dezember 2002 ab. Sie wurde als Sonderheft Nr. 4 der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik im OIB aktuell publiziert. Für brandschutztechnische Aspekte ist die Produktgruppe lfd. Nr. 14 "Feuerschutzabschlüsse" maßgebend.

Die nunmehr vorliegende Verordnung vom 15. November 2005 über die Baustoffliste ÖA ist eine Neuauflage der Verordnung vom 15. Dezember 2002 inklusive der zu dieser Verordnung durchgeführten Änderungen und Ergänzungen. Darin werden für Österreich die erforderlichen Nachweise für die Verwendbarkeit der darin enthaltenen Bauprodukte festgelegt. Optisch dokumentiert und damit für den Verwender der Bauprodukte kenntlich wird die Erfüllung dieser Anforderungen mit dem Einbauzeichen ÜA ("ÜA-Zeichen").

1. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA und Kundmachung der Verordnung

Das Österreichische Institut für Bautechnik publiziert die Verordnungen des OIB über die Baustoffliste ÖA in den Mitteilungen des OIB "OIB aktuell" in Form von Sonderheften. Bestellungen sind an das Österreichische Institut für Bautechnik (1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: mail@oib.or.at) zu richten.

In dem Sonderheft zur geltenden Baustoffliste ÖA vom 15. November 2005 sind einleitende Bemerkungen zur Verordnung der Baustoffliste ÖA sowie die Verordnung der Baustoffliste ÖA für die einzelnen Bundesländer (mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zur Erlassung der Verordnung) enthalten. Die Verordnung selbst besteht aus dem Verordnungstext sowie in einem Anhang dazu aus der Liste der Bauprodukte (samt Regelwerk und Art des Übereinstimmungsnachweises) und den Anlagen A (Ergänzende Bestimmungen), B, C und D (Verbindliche Muster für das Übereinstimmungszeugnis und die Herstellererklärung).

Die Verordnung gilt in allen Bundesländern außer dem Burgenland. Im Burgenland sind die zugehörigen Umsetzungsvorschriften noch in Vorbereitung. Für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg und Wien erfolgte die gesetzlich geforderte Kundmachung der Verordnung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Form des bereits genannten Sonderheftes. Überdies liegt die Verordnung über die Baustoffliste ÖA beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und für die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg auch bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.

2. Feuerschutzabschlüsse nach der lfd. Nr. 14 der Baustoffliste ÖA

In der Baustoffliste ÖA vom 15. Dezember 2002 waren bereits die Produktgruppen Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (lfd. Nr. 14.1.1), Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falltüren und -tore (lfd. Nr. 14.1.2), Dachbodenabschlüsse (lfd. Nr. 14.1.3), Brandschutzverglasungen (lfd. Nr. 14.2.1) und Brandschutzklappen (lfd. Nr. 14.3.1) enthalten.

Wesentlich für die Entscheidung, diese Produkte in die Baustoffliste ÖA aufzunehmen, war der Umstand, dass es sich hierbei um aus der Sicht der Länder sicherheitsrelevante Produkte handelt und durch die verbindliche Kennzeichnung mit dem Einbauzeichen diesem Umstand Rechnung

getragen wird. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die österreichischen Brandverhütungstellen ausdrücklich eine Aufnahme in die Baustoffliste ÖA forderten.

Zudem konnte in der Anlage A die Anerkennung bestehender Prüfzeugnisse entsprechend den Vorläufornormen zu den in den geltenden ÖNORMEN berücksichtigten europäischen Brandprüfmethoden für die Zeit bis Oktober 2010 festgelegt werden. Dies ist in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission im Leitpapier J festgesetzten Übergangsfristen.

Die Erweiterungen in der Ausgabe der Baustoffliste ÖA vom 15. November 2005 umfassen gegenüber der Verordnung vom 15. Dezember 2002 in der Liste der Bauprodukte sowie in der Anlage A "Ergänzende Bestimmungen" die Produkte zu den lfd. Nr. 14.1.1, 14.1.4, 14.2.2:

- Für Feuerschutzabschlüsse der Produktgruppe lfd. Nr. 14.1.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore nach ÖNORM B 3850 wurde deren optionale zusätzliche Verwendung als Rauchschutzabschluss im Sinne der ÖNORM B 3851, Ausgabe Juli 2004, nunmehr in die ÜA-Kennzeichnung miteinbezogen.

- Die neu aufgenommenen Produktgruppen lfd. Nr. 14.1.4 Rauchschutzabschlüsse - Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung) mit dem Regelwerk ÖNORM B 3851 und lfd. Nr. 14.2.2 Brandschutzfenster mit dem Regelwerk ÖNORM B 3850 stellen Ergänzungen zur bereits bestehenden Produktgruppe lfd. Nr. 14 "Feuerschutzabschlüsse" dar.

Für die Produktgruppe lfd. Nr. 14.2.1 Brandschutzverglasungen wurde für die Zuordnung der Einbauzeichenverpflichtung für Brandschutzverglasungen in Oberlichtern und dergleichen in der Anlage A, Punkt 14.2.1, eine Präzisierung im Sinne einer Klarstellung durchgeführt.

2.1 Regelwerke

Als verbindliche Regelwerke gelten die in der Liste der Bauprodukte und in der Anlage A (Ergänzende Bestimmungen) angeführten ÖNORMEN (Beispiel siehe Bild 1) samt den zusätzlichen Bestimmungen in der Anlage A (Beispiel siehe Bild 2). Durch die Aufnahme jener Produktnormen, die auch bis dato bereits für die Normenregistrierung herangezogen wurden, ergibt sich technisch keine Änderung zum Status quo.

3.3 Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren

In der Tabelle 1 wird die Gegenüberstellung der bisher gebräuchlichen Widerstandsklassen zur neuen europäischen Klassifizierung dargestellt.

Tabelle 1 – Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren

Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2	Brandwiderstandsdauer <i>t</i> (in min)	brandschutztechnische Bezeichnungen	bisherige Brandwiderstandsklassen ¹⁾	in österreichischen Gesetzesstellen verwendete bautechnische Bezeichnungen
EI, 30-C ²⁾	30 ≤ <i>t</i> < 60	brandhemmend	T 30	feuerhemmend
EI, 60-C ²⁾	60 ≤ <i>t</i> < 90	hochbrandhemmend	T 60	hochfeuerhemmend
EI, 90-C ²⁾	90 < <i>t</i>	brandbeständig	T 90	feuerbeständig
E 30-C ²⁾	30 ≤ <i>t</i> < 60	Rauchabschluss	R 30	Rauchabschluss
E 60-C ²⁾	60 ≤ <i>t</i> < 90	---	---	---
E 90-C ²⁾	90 < <i>t</i>	---	---	---

¹⁾ Wie in den zurückgezogenen ÖNORMEN B 3850:1998-03 bzw. B 3850:1997-08 angeführt.
²⁾ Die Selbstschließung und der Schließfüßelregler darf bei bestimmten Feuerschutzabschlüssen nach 4.4 auch entfallen.

ANMERKUNG:
 Der Vergleich in den Spalten "bisherige Brandwiderstandsklassen" bzw. "Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2" stellt keine prüftechnische Gleichsetzung dar.

Bild 1: Auszug aus ÖNORM B 3850 (Ausgabe 2001-10-01)

Bild 1: Auszug aus ÖNORM B 3850 (Ausgabe 2001-10-01)

Einbauzeichen ÜA für Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse



Bild 2: Auszug aus Anlage A der Baustoffliste ÖA

Daher wird mit dem Einbauzeichen die Übereinstimmung mit den in Österreich geltenden Regelwerken dokumentiert. Dies schließt auch die in den Regelwerken festgelegte Erstdprüfung und Güteüberwachung ein. Der Bezug der Regelwerke ist über die jeweiligen Herausgeber möglich. In der Anlage A der Verordnung ist eine genaue Fundstellenbezeichnung enthalten.

2.2 Prüfzeugnisse

Grundsätzlich haben nur Prüfzeugnisse von nach landesrechtlichen Bestimmungen akkreditierten (Akkreditierung durch das Österreichische Institut für Bautechnik) Prüf- und Überwachungsstellen Gültigkeit. Ein Verzeichnis der erfolgten Akkreditierungen liegt im OIB auf bzw. ist auf der Homepage des OIB "www.oib.or.at" in der Rubrik "Veröffentlichungen" in der Untergruppe "Akkreditierungsverzeichnis" ersichtlich. Auf die Bestimmungen des Sonderverfahrens nach Art. 16 der Bauproduktenrichtlinie wird hingewiesen.

3. Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse und Anbringung des Einbauzeichens

3.1 Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse für Feuerschutzabschlüsse

Als Nachweise sind Übereinstimmungszeugnisse wahlweise von durch das OIB ermächtigten Stellen ("E"-Stellen) bzw. der Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen der Länder ("Z"-Stellen) vorgesehen. Die Art des Übereinstimmungsnachweises ist in der Liste der Bauprodukte der Verordnung über die Baustoffliste ÖA in der Rubrik "Übereinstimmungsnachweis" festgelegt.

"E"-Stellen und "Z"-Stellen

Bei dem in der Liste der Bauprodukte für diese Produktgruppe festgelegten Übereinstimmungsnachweis "E oder Z" erfolgt die Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses wahlweise durch eine Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Länder oder durch vom OIB ermächtigte Stellen.

Als Ermächtigte Stelle ("E"-Stelle) für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen steht zur Verfügung:

ISC Institut für Sicherheit und Conformität GesmbH

A-4017 Linz, Petzoldstraße 45-47, Tel.: 0043 (0732) 7617-0, Fax: 0043 (0732) 7617-29, E-Mail: office@isc-austria.at

Als Zulassungs- bzw. Zertifizierungsstellen ("Z"-Stellen) für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen stehen zur Verfügung:

Amt der oberösterreichischen Landesregierung, ABTEILUNG BAU-SERVICES Zertifizierungsstelle (BAU CERT)

A-4060 Leonding, Schirmerstraße 12, Tel.: 0043 (0732) 7720 12547, Fax: 0043 (0732) 7720 12966, E-Mail: Cert.Serv.Post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg-Zert, Europäische Zertifizierungsstelle für Bauwesen

A-5010 Salzburg, Postfach 527, Tel.: 0043 (0662) 8042 4455, Fax: 0043 (0662) 8042 4191, E-Mail: eu-zert@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17a, Allgemeine technische Angelegenheiten Zertifizierungs- und Zulassungsstelle für Bauprodukte

A-8010 Graz, Mandellstraße 38/1, Tel.: 0043 (0316) 877 4933, Fax: 0043 (0316) 877 4689, E-Mail: baucert@steiermark.at

Amt der Wiener Landesregierung, Wien-Zert, Zertifizierungsstelle für Bauprodukte

A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15, Tel.: 0043 (01) 79514 92085, Fax: 0043 (01) 79514 99 8039, E-Mail: zert.bau@wien.at

Der Hersteller hat bei der Stelle seiner Wahl unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Angabe der lfd. Nummer der Baustoffliste ÖA, Prüfberichte etc.) einen Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses einzubringen. Üblicherweise werden von den Stellen dafür eigene Antragsformulare zur Verfügung gestellt, in denen bereits für die wichtigsten Daten die entsprechenden Angabefelder vorgesehen sind. Es ist daher hilfreich, sich bei der Stelle seiner Wahl zu erkundigen.

Nummervergabe durch das OIB

Für die Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses ist eine laufende Nummer, die durch das Österreichische Institut für Bautechnik vergeben wird, von der das Zeugnis ausstellenden Stelle zu beantragen. Diese Nummer ist Teil der Buchstabenanzahlkombination der Kurzbezeichnung des Übereinstimmungszertifikates und wird zum Zeitpunkt der Beantragung festgelegt.

Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

Die Zertifikate werden entsprechend dem Muster in der Anlage B (Zeugnis der "Z"-Stelle) bzw. entsprechend Anlage C (Zeugnis der "E"-Stelle; siehe Bild 3) der Verordnung über die Baustoffliste ÖA gestaltet. Die Ausstellung erfolgt durch die eingeschaltete "E"- bzw. "Z"-Stelle. Die beiden Arten von Übereinstimmungszeugnissen sind selbstverständlich gleichwertig und werden in allen Bundesländern anerkannt.

Inhalt des Übereinstimmungszeugnisses

Das Übereinstimmungszeugnis besteht aus dem Deckblatt (Zertifikat) und dem zugehörigen Anhang. Im Anhang sind die Prüfergebnisse dargestellt und allenfalls weitere Hinweise auf das dem Zeugnis zugrundeliegende

Einbauzeichen ÜA für Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse

Anlage C Muster für das Übereinstimmungszeugnis der vom OIB ermächtigten Stelle

(Name und Anschrift der vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stelle) _____ (Musterzahl)

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid _____ [Angabe der Bescheidzahl der Ermächtigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik]

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS
Nr.: 1 E-

Hiermit wird gemäß § _____ [Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten (Vereinbarung)] entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen) **bestätigt**, dass das (die) Bauprodukt(e)

(Bezeichnung des(r) Bauprodukt(s) und ggf. sonstige Angaben)

des Herstellers

(Name und Anschrift des Herstellers oder seines berechtigten Vertreters)

des(r) Herstellerwerk(s)

(Name und Anschrift des(r) Herstellerwerk(s))

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe _____, festgelegten Regelwerk(es/e)

(Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerk(s) mit Angaben nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allfällig zugehörigen Anlage A)

entspricht/gleichwertig ist.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

(Name und Anschrift der nach landesgesetzlichen Bestimmungen akkreditierten Überwachungsstelle)

Nummer des Überwachungsvertrages: (Angabe der Nummer)

Gemäß der nach § _____ [Art. 4 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis:

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § _____ [Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § _____ [Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der ermächtigten Stelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragspartnern anerkannt.

Die wesentlichen Produktionswerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang _____ Seiten.

Anmerk.: Dieses Übereinstimmungszeugnis verliert bei Änderung der in Anlage zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelungen nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

(Ort und Datum) _____ (Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnenden mit Stempel der ermächtigten Stelle)

ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr.: E-

Bild 3: Muster für Übereinstimmungszeugnis der "E"-Stelle

Prüfverfahren aufgenommen. Dies ist insbesondere wichtig, da die Baustoffliste ÖA die Anerkennung von Prüfzeugnissen auf Basis der den geltenden ÖNORMEN vorangegangenen Normen vorsieht (vgl. Ausführungen im Abschnitt 2 dieses Fachbeitrages).

3.2 Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises

Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises im Zeugnis muss gleichlautend sein mit jener auf dem Einbauzeichen selbst und enthält in Form einer Buchstabenanzahlkombination z.B. folgende Angaben: E-14.1.1-06-5990. Dabei bedeuten

- **E** ... Art des Nachweises ("E" bedeutet Zeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle),
- **14.1.1** ... Lfd. Nr. aus der Liste der Bauprodukte für das gegenständliche Bauprodukt,
- **06** ... Jahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses und
- **5990** ... vom OIB im Jahr der Beantragung zu vergebende laufende Nummer.

3.3 Anbringung des Einbauzeichens

Nach Vorliegen des Übereinstimmungszeugnisses ist der Hersteller berechtigt, das Einbauzeichen "ÜA" an seinem Produkt anzubringen. Für die Anbringung des Einbauzeichens und die Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben sind die in den Umsetzungsvorschriften der Länder enthaltenen Angaben zu beachten. Das Einbauzeichen besteht aus dem Bildzeichen "ÜA" und zusätzlichen Angaben (vgl. hierzu Bild 4). Die zusätzlichen Angaben beinhalten die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises sowie die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat.



Bild 4: Beispiel für ein Einbauzeichen (Bildzeichen samt zusätzlicher Angaben) (1)... Kurzbezeichnung der das Zeugnis ausstellenden Stelle)

Voraussetzung für die Anbringung eines derartigen Einbauzeichens ist die Ausstellung eines positiven Übereinstimmungszeugnisses einer hierzu ermächtigten Stelle.

4. Verzeichnis der vorliegenden Übereinstimmungszeugnisse

4.1 Datenbank des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Die ausstellende Stelle übermittelt dem OIB ein Exemplar des Zeugnisses. Das Zeugnis wird in das Gesamtverzeichnis der Übereinstimmungsnachweise auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) aufgenommen. Wer Informationen darüber benötigt, kann in der Homepage des OIB im Verzeichnis "Veröffentlichungen" in der Untergruppe "Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen" in der Datenbank des OIB über die zugeordnete Produktgruppe oder die bekannte ÜA-Kurzbezeichnung (Beispiel siehe Bild 5) kostenlos - es ist lediglich eine einmalige Registrierung zur Zuteilung eines persönlichen Passwortes erforderlich - die gewünschten Detailinformationen herausfiltern.

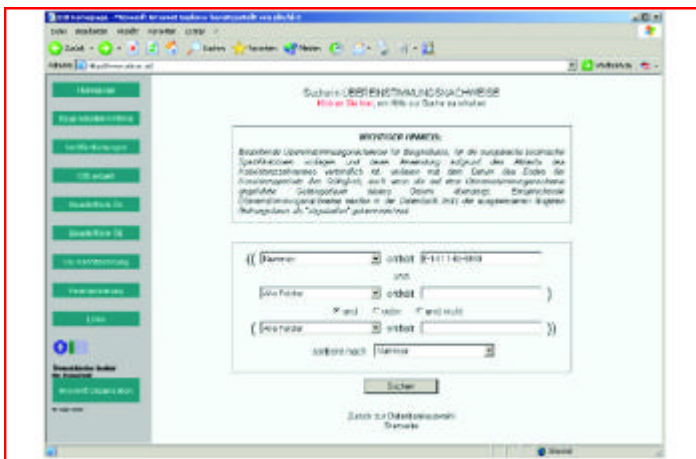


Bild 5: Datenbank-Suchmaske auf der Homepage des OIB

4.2 Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik "OIB aktuell"

Darüber hinaus werden in den quartalsmäßig erscheinenden Mitteilungen des OIB "OIB aktuell" die in dem vorangegangenen Quartal ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse aufgelistet. Die Fachzeitschrift OIB aktuell kann über die Homepage des OIB "www.oib.or.at" unter dem Button "OIB aktuell" (Bestellungen) bezogen werden.

5. Einbauzeichen ÜA im Vergleich zur ÖNORM-Registrierung

In den der Baustoffliste ÖA zugrunde liegenden landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften ist eine ÖNORM-Registrierung im Rahmen der ÜA-Kennzeichnung der Produkte nicht vorgesehen. Darauf wird auch im Abschnitt 6 der einleitenden Bemerkungen zur genannten Verordnung hingewiesen (vgl. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr.4, November 2005, 6. Jahrgang).

Die in der e.a. Verordnung in der Liste der Bauprodukte angeführten Produktgruppen dürfen entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung mit Ablauf der dafür relevanten Übergangsfrist nur mehr verwendet werden, wenn sie ein den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechendes Einbauzeichen ("ÜA-Zeichen") tragen. Voraussetzung für die Anbringung eines derartigen Einbauzeichens ist, wie im Punkt 3.3 bereits ausgeführt, die Ausstellung eines positiven Übereinstimmungszeugnisses einer hierzu ermächtigten Stelle.

Fortsetzung auf Seite 53

Einbauzeichen ÜA für Brandschutz- und Rauchschutzabschlüsse

Fortsetzung von Seite 50

Da in der Liste der Bauprodukte als Regelwerk die einschlägigen in Österreich geltenden Regelwerke (ÖNORMEN) angeführt sind, wird mit dem Einbauzeichen "ÜA" die Übereinstimmung mit diesen Regelwerken dokumentiert. Das Einbauzeichen ist ein entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften geforderter Nachweis, dass die gesetzlichen Bedingungen (Einhaltung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA) zur Verwendung der Bauprodukte in den Bundesländern eingehalten werden.

Unabhängig davon besteht entsprechend den einschlägigen Bedingungen in den jeweiligen Normen des Österreichischen Normungsinstitutes die Möglichkeit, für die Produkte eine ÖNORM-Registrierung anzustreben. Es handelt sich dabei jedoch um ein freiwilliges Verfahren, mit dem die Normenkonformität zum Ausdruck gebracht wird.

Im Rahmen der ÜA-Kennzeichnung ist eine derartige (zusätzliche) Kennzeichnung nicht erforderlich. Es ist aber festzustellen, dass eine ÖNORM-Registrierung im Vergleich zur im Verordnungswege für verbindlich festgelegten ÜA-Kennzeichnung nicht im Widerspruch steht sondern eine zusätzliche freiwillige Kennzeichnung darstellt.

6. Konsequenzen aus der Baustoffliste ÖA

Die auf Basis der dritten Ausgabe der Baustoffliste ÖA anzuwendenden Übergangsbestimmungen finden sich im Paragraph 3 der Verordnung des OIB vom 15. November 2005 über die Baustoffliste ÖA. Die neu unter der lfd. Nr. 14 "Feuerschutzabschlüsse" aufgenommenen Produktgruppen, das sind Rauchschutzabschlüsse nach ÖNORM B 3851 gemäß der lfd. Nr. 14.1.4 und Brandschutzfenster nach der lfd. Nr. 14.2.2 dürfen entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, d.h. nach dem 15. Dezember 2006, nur mehr verwendet werden, wenn sie ein den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechendes Einbauzeichen ("ÜA-Zeichen") tragen. Dies gilt auch für Drehflügel-, Pendeltüren und -tore nach der

ÖNORM B 3850, sofern diese Bauprodukte zusätzlich als Rauchschutzabschluss im Sinne der ÖNORM B 3851 verwendet werden. Für die sonstigen in der lfd. Nr. 14 enthaltenen Produkte, die schon Gegenstand der Baustoffliste ÖA vom 15. Dezember 2002 waren, sind die zugehörigen Übergangsfristen bereits Anfang 2004 ausgelaufen.

Sofern harmonisierte europäische technische Produktspezifikationen vorliegen, gelten die Bestimmungen der Baustoffliste für den Zeitraum der Koexistenzperiode für den Fall, dass während der Koexistenzperiode das jeweilige Produkt noch nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

Nach Ablauf der Koexistenzperiode der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen und Leitlinien für europäische technische Zulassungen) ist die CE-Kennzeichnung nach den landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtend, die Anforderungen aus der Baustoffliste ÖA sind dann für diese Produkte nicht mehr relevant.

Autor: Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier
Referatsleiter des Österreichischen Instituts für Bautechnik
und für die Betreuung der österreichischen Baustofflisten ÖA und ÖE
im OIB zuständig. E-Mail: kohlmaier@oib.or.at